



# Vertrag

Heilpädagogische Sonderklassen  
Schule Bernstrasse  
3072 Ostermundigen

**Schulleiterin**  
**Blaser Ursula**

**Gesetzliche/r Vertreter/in**

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Schulkind**

Name \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_



**Aufnahme per:** \_\_\_\_\_

**Klasse:** \_\_\_\_\_

## 1. Grundlagen

Dieser Vertrag basiert auf folgenden allgemeinen Grundlagen:

- ▶ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe<sup>1</sup>, Artikel 77a
- ▶ Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen<sup>2</sup>, Artikel 8 ff. sowie 45 ff. SPMV

## 2. Auftrag

Die Schulung des Kindes richtet sich nach der Sonderpädagogikverordnung und wird personell und administrativ von der Schulleitung geführt, unter der Aufsicht der der Sonderschulaufsicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

## 3. Zweck

Der Besuch der Sonderschule soll den Erhalt einer adäquaten Bildung für das Kind sicherstellen. Gestützt auf die individuelle Förderplanung in Anlehnung an den geltenden Kantonalen Lehrplan.

## 4. Qualitätssicherung

Die Sonderschule entspricht den qualitativen Vorgaben des Kantons Bern.

## 5. Datenschutz

Die Mitarbeitenden der Sonderschule unterstehen der Schweigepflicht. Mitteilungen an Dritte sind ihnen grundsätzlich erlaubt, wenn der/die gesetzliche Vertreter/in hierzu seine/ihre ausdrückliche Zustimmung



erteilt und/oder sie von ihrer Aufsichtsbehörde dazu ermächtigt worden sind. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten und Mitteilungsrechte gemäss besonderer Gesetzgebung. Fotos und Filmmaterial über das Kind werden nur im Einverständnis mit dem/der gesetzlichen Vertreter/in und dem Kind veröffentlicht.

## **6. Finanzierung**

Mit der gültigen Kostengutsprache der GEF ist der Schulbesuch kostenlos. Im Rahmen der Regelschule werden kleinere Beiträge für Exkursionen, Schulreisen und Landschulwochen erhoben. Dies wird den Eltern frühzeitig schriftlich kommuniziert.

## **7. Eintritt**

Das Eintrittsalter richtet sich nach den Vorgaben der Erziehungsdirektion und erfolgt in der Regel auf Beginn des Schuljahres.

## **8. Aufenthalt**

Die Aufenthaltsdauer ist entsprechend der Laufzeit der geltenden Kostengutsprache. Ist der Bedarf ausgewiesen, kann das Kind bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit in den Sonderklassen den Unterricht besuchen. Periodisch wird abgeklärt, ob das Kind adäquat gefördert werden kann oder ob ein Schulwechsel, eine Reintegration angestrebt werden sollte. Dies erfolgt immer gemeinsam mit den Eltern und unter Beizug der zuständigen Fachstelle.

## **9. Austritt/ Schulwechsel**

Die Schule beginnt frühzeitig die nötigen Schritte in die Wege zu leiten. Bei der Berufswahl wird verbindlich mit der IV-Berufsberatung zusammengearbeitet, um eine gute Anschlusslösung zu gewähren.

## **10. Zusammenarbeit**

Alle Beteiligten respektieren einander und verpflichten sich zur Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit erfolgt im direkten Gespräch und basiert auf konstruktiver und fairer Kommunikation.

Das Kind hält sich an die in der Sonderschule geltenden Regeln und wird durch die Eltern aktiv dabei unterstützt. Die Sonderschule informiert die gesetzlichen Vertreter umgehend über besondere Vorkommnisse während dem Schulbetrieb. Die gesetzlichen Vertreter informieren die Sonderschule ihrerseits über besondere Vorkommnisse während den privaten Zeiten.

Die Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Vertretern findet in folgenden Gefässen statt:

- ▶ 1-2 Standortgespräche pro Schuljahr (zwecks gemeinsamer Reflexion und Planung der Förderung)
- ▶ Schulbesuche der gesetzlichen Vertreter sind sehr erwünscht
- ▶ Elterninformationsanlass (Elternabend)

Die gesetzlichen Vertreter sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind pünktlich in die Sonderschule kommt. Die Sonderschule ist dafür verantwortlich, dass der Unterricht gemäss Stundenplan stattfindet.

Bei Schulausfällen durch Krankheit oder Anderes, muss die Schule rechtzeitig informiert werden.

## **11. Mittagsbetreuung/ Tagesschule**

Wird das Mittagessen in der Tagesschule eingenommen, werden den Eltern pro Mahlzeit Fr. 9.50 in Rechnung gestellt. Die Betreuung wird durch den Kanton finanziert.

Zusätzliche Tagesschuleinheiten können nur von Schulkindern aus Ostermundigen gebucht werden und die Finanzierung läuft nach geltendem Tagesschulreglement direkt über die Eltern.



## 12. Organisierter Transport für den Schulweg

Richtlinien und Regeln werden den Eltern von Schulkindern mit Transport direkt abgegeben und sind verbindlich einzuhalten.

## 13. Schwierigkeiten

Bei gravierenden Regelverstössen ergreift die Sonderschule die geeigneten Massnahmen und informiert die Eltern.

Ergeben sich zwischen den gesetzlichen Vertretern und Mitarbeitenden der Sonderschule Meinungsverschiedenheiten, werden sie wenn möglich unter den Beteiligten direkt geklärt.

Gelingt keine Einigung, kann der Dienstweg beschritten werden. Dieser sieht folgendermassen aus:  
betroffene/r Mitarbeiter/in → Schulleitung → Fachstelle → Sonderschulaufsicht

## 14. Dauer

Die Planung des Aufenthaltes wird mindestens einmal im Jahr mit allen Beteiligten anlässlich eines Standortgesprächs besprochen und überprüft (s. Aufenthalt)

Die gesetzlichen Vertreter können diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von *drei Monaten* jeweils auf Semesterende (31. Januar und 31. Juli) unbegründet kündigen und sind selber für die Anschlusslösung verantwortlich.

Die Sonderschule kann ihrerseits begründet diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von *drei Monaten* auf Schuljahresende kündigen. Die Sonderschule ist bei der Suche nach einer Anschlusslösung im Rahmen der individuellen Förderplanung behilflich. Besteht für das Kind keine Anschlusslösung, informiert die Sonderschule die Schulkommission der Wohnsitzgemeinde.

Der Vertrag steht unter der Bedingung, dass eine gültige Kostengutsprache für die Finanzierung der Aufenthaltskosten vorliegt und ist öffentlich rechtlich.

Ort, Datum

Sonderschule  
(Vor- und Nachname Schulleiter/in)

*Stempel*

Ort, Datum

Der/die gesetzliche Vertreter/in  
(Vor- und Nachname)

Ort, Datum

Der/die gesetzliche Vertreter/in  
(Vor- und Nachname)

eingeführt ab Schuljahr 2017/2018 (alle Neuaufnahmen)